

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR GENERALVERSAMMLUNGEN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT WIEN

(beschlossen am 28.06.2016, geändert am 21.02.2018)



1. Beschlussfähigkeit

- a) Die GV ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber ½ Stunde nach der Eröffnung (§9, Pkt.6 der Statuten).
- b) Die GV ist nicht mehr beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Stimmberechtigten die Sitzung verlassen hat.
- c) An einer GV, die den Vorstand neu wählt, müssen mindestens doppelt so viele stimmberechtigte Personen teilnehmen als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

2. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Personen, die bis eine Woche vor der GV durch entsprechenden Antrag und Aufnahme durch den Vorstand Mitglieder der GBW Wien geworden sind.

3. Anträge

- a) Alle Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit (sofern nicht durch die Statuten anders geregelt). Sollten die Stimmenthaltungen höher sein als die Pro- und Kontrastimmen zusammen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Anträge an die GV können bis eine Woche vor der GV eingebracht werden. In besonders dringenden Fällen hat die GV das Recht diese Frist aufzuheben. Zur Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

4. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zur GO sind sofort mit jeweils einer Pro- und Kontrarede zu behandeln.
- b) Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit bedarf einer einfachen Mehrheit.
- c) Ein Antrag auf Sitzungsunterbrechung bedarf der Zustimmung von 10% der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Wahlen

- a) Ordentliche Mitglieder der GBW Wien, die bis eine Woche vor der GV durch entsprechenden Antrag und Aufnahme durch den Vorstand Mitglieder der GBW Wien geworden sind, haben das aktive und passive Wahlrecht.
- b) es werden zuerst die/der Obfrau/Obmann, dann die/der FinanzreferentIn, dann die weiteren drei Mitglieder des Vorstands gewählt.

6. Kandidaturen

- a) Personen, die sich um eine Vorstandsfunktion bei der GBW Wien bewerben wollen, müssen ihre Kandidatur bis spätestens eine Woche vor dem Termin der GV schriftlich ans Büro der GBW Wien bekannt geben.
- b) Es müssen mindestens so viele KandidatInnen zur Wahl stehen wie die vorgesehene Stärke des Landesvorstands. Ist dies nicht der Fall oder kann mindestens ein Platz aus anderen Gründen nicht besetzt werden, muss die Wahl vertagt und auf einer neuerlich einzuberufenden GV binnen drei Monaten nachgeholt werden.

- c) jede Kandidatin/ jeder Kandidat hat die Möglichkeit sich vorzustellen und Fragen zu beantworten;
- d) über alle KandidatInnen findet eine Vertrauensabstimmung statt; eine KandidatIn wird für die Wahl zugelassen, wenn sie von mehr als 50% der Stimmberechtigten das Vertrauen ausgesprochen bekommt.
- e) Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Nach zwei Perioden in ununterbrochener Folge ist eine Abstimmung über die Zulassung zur Wahl mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7. Wahlgänge Obmann/Obfrau bzw. FinanzreferentIn

- a) Erhält keine/r der KandidatInnen mehr als 50 % der gültigen Stimmen, kommt es zu (einem) weiteren Wahlgang/gängen. An diesem nehmen alle KandidatInnen teil, die die Wahlzahl (= Anzahl der gültigen Stimmen dividiert durch die Anzahl der KandidatInnen) erreicht haben, mindestens jedoch die KandidatInnen auf den beiden stimmenstärksten Plätzen.
- b) Sollte es zu einer gleichen Stimmenanzahl der KandidatInnen mit der zweitgrößten Stimmenzahl kommen, dann kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen beiden KandidatInnen. Sollte auch dieser Wahlgang unentschieden enden, entscheidet das Los. Der/die SiegerIn dieses Wahlganges tritt dann gegen den/die stimmenstärkste/n KandidatIn des ersten Wahlganges an.
- c) Gewählt ist danach die/der KandidatIn mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Sollte auch dieser Wahlgang unentschieden enden, dann ist die Wahl zu unterbrechen, neu auszuschreiben und eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

8. Wahl für den weiteren Landesvorstand

- a) Zur Wahl des Vorstandes werden die gewünschten KandidatInnen auf den Stimmzettel geschrieben; gültig sind nur die Namen zugelassener KandidatInnen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als drei zugelassene KandidatInnen drauf stehen;
- b) die Reihung erfolgt nach der Anzahl der Nennungen am Stimmzettel; die ersten drei nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Statuts sind gewählt.
- c) Bei Stimmengleichheit für Platz 3 erfolgt eine Stichwahl; je nach Anzahl der stimmengleichen KandidatInnen wird das Verfahren a) und b) sinngemäß wiederholt.